

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV08/2012-016 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.08.2012 Einreicher: Bürgermeister									
Beratung und Beschlussfassung zur Hausnummernsatzung der Gemeinde Bad Kleinen											
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beratung Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>02.10.2012</td> <td>Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>24.10.2012</td> <td>Gemeindevertretung Bad Kleinen</td> </tr> </tbody> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	02.10.2012	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen	Ö	24.10.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
Ö	02.10.2012	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen									
Ö	24.10.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen stimmt dem in der Anlage beigefügten Hausnummernsatzungsentwurf für den Bereich der Gemeinde Bad Kleinen zu.

Sachverhalt:

Lt. § 51 (3) Straßen- und Wegegesetz M-V können den Eigentümern durch Satzung der Gemeinde die Kosten der Hausnummerierung auferlegt werden. Die Satzung kann die Durchführung der Hausnummerierung durch die Eigentümer vorschreiben und die Art der Nummernschilder bestimmen.

Anlage/n:

Entwurf Hausnummernsatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Durchführung der Nummerierung der bebauten Grundstücke in der Gemeinde (Hausnummernsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 126 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zu letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie des § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflicht zur Kennzeichnung

- (1) Grundstücke mit Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S.102;) sowie sonstige Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.

§ 2

Festsetzung

- (1) Die Hausnummern werden vom Amtsvorsteher des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen festgesetzt.

§ 3

Durchführung der Hausnummerierung

- (1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Haus- bzw. Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu nummerieren. Bei der Vergabe von neuen Straßennamen bzw. Umnummerierungen von Grundstücken und Gebäuden sind auch diese Kosten durch den Eigentümer zu tragen.

§ 4

Art und Weise der Anbringung

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang deutlich sichtbar innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer vom Hauseigentümer anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so muss das Hausnummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke angebracht werden.

- (2) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen die Hausnummernschilder zu beseitigen oder zu ändern. Die Sichtbarkeit ist zu gewährleisten.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreher
Bürgermeister

(Siegel)

Dorf Mecklenburg, den 2012

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.